



Expertise



Fortschreibung der Regelsätze zum 1. Januar 2016

Tabellen zur Aufteilung der Verbrauchspositionen
von Regelsätzen (Regelbedarfsstufen) 2008 bis 2016

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Straße 13-14
D-10178 Berlin

Tel: +49 30-24636-0

Fax: +49 30-24636-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Dr. Ulrich Schneider

Autor:

Dr. Rudolf Martens

Gestaltung:

Christine Maier

Titelbild:

Syda Productions – Fotolia.com

Alle Rechte vorbehalten

Dezember 2015

Regelsatz auch in 2016 weit unter Bedarfsdeckung – Erhöhung von 404 Euro auf 491 Euro angemessen

Zum 1. Januar 2016 wird der Regelsatz in der Sozialhilfe (SGB XII) und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) um 5 Euro bzw. um 1,24 Prozent von derzeit 399 Euro auf dann 404 Euro angehoben. Es handelt sich dabei um eine reine Fortschreibung des Regelsatzes aus 2015, die einem Mischindex aus Preissteigerungen und der Entwicklung der Nettolöhne folgt.

Nach den hiermit vorgelegten Rechnungen der Paritätischen Forschungsstelle ist diese Höhe in keiner Weise bedarfsdeckend. Eine korrekte und vollständige Berechnung der Regelsätze auf der Grundlage des von der Bundesregierung angewandten Statistikmodells ergibt dagegen für das Jahr 2016 auf einen Regelsatz von 491 Euro, was einer Erhöhung um 87 Euro bzw. 21,5 Prozent zur Folge hätte.

Der Grund für dieses Missverhältnis liegt darin, dass letztmalig im Jahre 2011 eine tatsächliche Rechnung des Regelsatzes nach dem Statistikmodell auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (aus dem Jahre 2008; siehe hierzu die Erläuterungen im Gutachten) vorgenommen wurde.

Der damals „ermittelte“ Betrag von 364 Euro ist seitdem lediglich anhand des oben erwähnten Mischindex fortgeschrieben worden. Mit fortgeschrieben wurde damit aber auch eine Reihe von willkürlichen Eingriffen in die statistischen Grundlagen mit dem Effekt einer spürbaren Bedarfsunterdeckung. Zwangsläufig wächst der Unterdeckungsbetrag von Jahr zu Jahr.

Wie der Expertise der Paritätischen Forschungsstelle im Einzelnen zu entnehmen ist, richtet sich die Kritik an den Berechnungen der Bundesregierung vor allem gegen

- den willkürlichen Wechsel der Referenzgruppe zur Berechnung der Regelsätze,
- die ersatzlose Streichung der Ausgaben für Alkohol und Tabak in der Referenzgruppe,
- die Streichung oder Kürzung von Ausgaben im Zusammenhang mit sozialer Teilhabe.

Bei der Ermittlung der Regelsätze wurden bis 2011 alle Ausgaben des untersten Einkommensquintils (untere 20 Prozent) in den Blick genommen. In der Berechnung der Regelsätze für 2011 wurde diese Bezugsgröße willkürlich und ohne hinreichende Begründung derart geändert, als dass nur noch die untersten 15 Prozent auf der Einkommensskala ausgewählt wurden. Bereits dieser Schritt führte im Ergebnis zu einer deutlichen Reduzierung des errechneten Regelbedarfes.

Auch die Streichung der Durchschnittsausgaben der Referenzgruppe für alkoholische Getränke und Tabakwaren stellt einen schwerwiegenden manipulativen und methodisch nicht nachvollziehenden Eingriff in die Statistik dar, da nur der geringere Teil der Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII tatsächlich raucht und nur etwas über die Hälfte alkoholische Getränke konsumiert, gleichwohl aber alle von dieser Kürzung betroffen sind. Ähnliche methodische Verzerrungen zu Lasten der Leistungsbezieher finden wir im Umgang mit den Ausgabepositionen für „Verkehr“.

Weitere Einstufungen verschiedener Ausgaben als nicht regelsatzrelevant – wie von Zimmerpflanzen (hierunter fallen auch Weihnachtsbäume oder Grabschmuck), Haustieren und deren Futter, für die Reinigung oder für die Verpflegung außer Hause zeigen bei genauer Durchsicht eine gewisse Systematik dahingehend, als insbesondere Ausgaben betroffen sind, die direkt mit sozialer oder kultureller Teilhabe zu tun haben.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes geben die Berechnungen der Paritätischen Forschungsstelle letztlich Zeugnis von einem dringenden Korrekturbedarf in der Feststellung der Regelsätze, selbst dann, wenn man der eigenen Logik der Bundesregierung folgt.

In seinem jüngsten Beschluss zu den Regelsätzen hat das Bundesverfassungsgericht im Juli 2014 die Herleitung der Regelsätze im Ergebnis „gerade noch“ akzeptiert, doch forderte es zugleich Korrekturen in den Bereichen Mobilität, Hausrat und Energiekosten ein. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb seitens der Bundesregierung darauf noch nicht reagiert wurde.

Der Paritätische fordert die Bundesregierung daher auf, umgehend dafür Sorge zu tragen, dass die Haushaltsenergiekosten analog zu den Kosten der Unterkunft in voller Höhe übernommen werden, dass das Institut der so genannten einmaligen Leistungen wieder eingeführt wird, um den notwendigen Bedarfen bei Anschaffungen von Möbel, Hausrat u. ä. gerecht werden zu können.

Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus dem Jahre 2013 vor. Wir fordern die Bundesregierung auf, die Daten dieser Sonderauswertungen, die das Statistische Bundesamt erstellt hat, zu veröffentlichen und des Weiteren den Regelsatz und die Regelsatzbedarfsstufen unter Hinzuziehung von externen Experten und Wohlfahrtsverbänden umgehend neu zu definieren.

Berlin, 28. Dezember 2015

Dr. Ulrich Schneider
Hauptgeschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

Regelsatz auch in 2016 weit unter Bedarfsdeckung – Erhöhung von 404 Euro auf 491 Euro angemessen	3
Tabellen zur Aufteilung der Verbrauchspositionen von Regelsätzen (Regelbedarfsstufen) 2008 bis 2016	7
1. Einführung	7
1.1 Bedeutung der Regelsätze	7
1.2 Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS): Berechnung der Regelsätze	9
2. Die Regelbedarfsstufen 2008 bis 2016	11
2.1 Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen	11
2.2 Gesetze und Verordnungen zur Höhe und Fortschreibung der Regelbedarfsstufen	14
3. Vergleich der Regelsatzberechnungen der Bundesregierung und des Paritätischen bei Erwachsenen	15
3.1 EVS-Abteilungen Bund und Paritätischer 2008, 2015 und 2016	15
3.2 Bewertung einzelner EVS-Gütergruppen	16
4. Kinderregelsätze nicht transparent	19
Tabellenanhang	21 - 30

Tabellen im Text

Tabelle 1-1:	Bezieher von Existenzminimumleistungen sowie Wohngeld 201 bis 2014	7
Tabelle 1-2:	Sozial-, finanz- und wirtschaftspolitische Bedeutung der Regelsätze	8
Tabelle 2-1:	Fortschreibung der Regelsätze bzw. Regelbedarfsstufen 2008 bis 2016	11
Tabelle 2-2:	Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII für die Jahre 2008 und 2011 bis 2016, alle Angaben in Euro	12
Tabelle 3-1:	Berechnungen „Erwachsenenregelsatz Ein-Personen-Haushalte und Alleinerziehende“ (Regelbedarfsstufe 1), EVS-Abteilungen für 2008, 2015 und 2016, Ergebnisse Bund und Paritätischer	15
Tabelle 4-1:	Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre: Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Kraftstoffverbrauch und ohne Schmiermittel)	19

Tabellen im Anhang

Tabelle A-1:	Erwachsenenregelsatz „Ein-Personen-Haushalte und Alleinerziehende“ (Regelbedarfsstufe 1), EVS-Abteilungen für 2008 bis 2016 (ohne 2012), Ergebnisse Bund und Paritätischer	21
Tabelle A-2:	Kinderregelsatz Kinder bis unter 6 Jahre (Regelbedarfsstufe 6), EVS-Abteilungen 2008 bis 2016	22
Tabelle A-3:	Kinderregelsatz Kinder von 6 bis unter 14 Jahre (Regelbedarfsstufe 5), EVS-Abteilungen 2008 bis 2016	23
Tabelle A-4:	Kinderregelsatz Kinder von 14 bis unter 18 Jahre (Regelbedarfsstufe 4), EVS-Abteilungen 2008 bis 2016	24
Tabelle A-5:	Erwachsenenregelsatz „Ein-Personen-Haushalte und Alleinerziehende“ (Regelbedarfsstufe 1), EVS-Abteilungen mit allen Einzelpositionen 2008 bis 2016 (ohne 2012), Ergebnisse Bund und Paritätischer	25 - 30

Tabellen zur Aufteilung der Verbrauchspositionen von Regelsätzen (Regelbedarfsstufen) 2008 bis 2016

1. Einführung

1.1 Bedeutung der Regelsätze

Regelsätze haben eine große sozial- wie wirtschaftspolitische Bedeutung. Ende 2013 bezogen 8,8 Millionen Personen Existenzminimumleistungen (soziale Mindestsicherung und Wohngeld)¹, das sind rund 11 Prozent der Bevölkerung oder jede neunte Person in Deutschland (Tabelle 1-1). Bei diesen Personen bestimmt wesentlich der Regelsatz zusammen mit den Wohnkosten (beziehungsweise der Zuschuss zu den Wohnkosten beim Wohngeld) die Höhe des grundlegenden Lebensunterhalts. Für die sozialen Existenzminimumleistungen wurden 2014 insgesamt 42,5 Milliarden Euro aufgebracht.²

Tabelle 1-1: Bezieher von Existenzminimumleistungen sowie Wohngeld 2011 bis 2014
Daten: Statistische Ämter des Bundes und der Länder.³

Jahr	Insgesamt	Leistungen nach dem SGB II „Hartz IV“	Hilfe zum Lebensunterhalt	Grundsicherung Alter und Erwerbsminderung	Asylbewerberleistungen	Kriegsopferfürsorge*	Wohngeld**
2011	9.275.553	6.119.846	108.215	844.030	143.687	38.135	2.021.641
2012	9.002.115	6.037.330	112.585	899.846	165.244	34.268	1.752.842
2013	8.870.843	6.041.123	122.376	962.187	224.993	31.763	1.488.401
2014	8.781.414	6.025.589	132.770	1.002.547	362.850	29.258	1.228.400

* eigene Berechnungen für 2011 und 2013

** Wohngeldbezieher anhand der Haushaltsgroßen berechnet und für 2014 hochgerechnet

Anhand dieser Zahlen wird deutlich, dass die Höhe der Regelsätze eine oft übersehene volks- und regionalwirtschaftliche Bedeutung hat. Allein die hohe Zahl der Menschen, die Existenzminimumleistungen beziehen, erzeugt deutliche regionale Wirkungen, wenn der Regelsatz angehoben würde oder wenn sich der Empfängerkreis in einer wirtschaftlichen Krisensituation ausweitete. Kurz: Existenzminimumleistungen wirken wie ein automatischer Stabilisator in wirtschaftlich schwierigen Zeiten und stützen zudem wirtschaftlich schwache Regionen.⁴

1 Das Wohngeld setzt direkt auf die Schwelle der Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII auf und entfaltet so die Wirkung einer erhöhten Existenzminimumleistung. Die Wohngeldschwellen enden unterhalb der Armutsschwellen; zur näheren Diskussion s. Martens, Rudolf (2014): Vorausberechnung regionaler Altersarmut: Zunahme in Ballungsräumen und in Ostdeutschland. In: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung), S. 96-98 sowie Martens, Rudolf (2014): Altersarmut in Deutschland: Bislang nur die halbe Wahrheit. Expertise Paritätische Forschungsstelle/ Paritätischer Gesamtverband, Berlin, S. 7-9.

2 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 1. Dezember 2014, Nr. 426/14 und 1. Dezember 2015, Nr. 444/15. Für 2014 ergeben sich Kosten für Existenzminimumleistungen ohne Wohngeld von 41,7 Milliarden Euro und mit Wohngeld von 42,5 Milliarden Euro (eigene Berechnungen). Ohne den Wohngeldbezug erhalten 7,56 Millionen Personen Existenzminimumleistungen, entsprechend einer Quote von gerundet 9 Prozent oder jeder elften Person.

3 Webdarstellung: <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de>, Abschnitt „Armut und soziale Ausgrenzung“, darunter „B1 Mindestsicherungsleistungen“, abgerufen 20.12.2015

4 Martens, Rudolf (2013): Armut regional: Oder die verpasste Chance Armutsbekämpfung als Wirtschaftsförderung zu begreifen. In: sozialmagazin, 3-4.2013, S. 42-48; Martens, Rudolf (2010): Existenzminimum: Wachstumsfaktor und Wagnisversicherung. In: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Jg. 58 (2009) Heft 1, S. 82-92.

Tabelle 1-2: Sozial-, finanz- und wirtschaftspolitische Bedeutung der Regelsätze.

Direkter Bezug:
• Arbeitslosengeld II (SGB II)
• Sozialgeld (SGB II)
• Sozialhilfe (SGB XII)
• Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII)
• Asylbewerberleistungsgesetz
• Kriegsopterfürsorge (Bundesversorgungsgesetz)
• Barbeiträge in Einrichtungen (SGB XII)
• Unterhaltsrecht (Festlegung Mindestunterhalt)
• Grund- und Kinderfreibeträge in der Einkommensteuer
Indirekter Bezug:
• Wohngeld
• Kinderzuschlag
• Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
• Pfändungsfreigrenzen
• Mindestlohn und Niedriglohn

Die Bedeutung der Regelsätze reicht weit über das System der Existenzminimumleistungen hinaus. Direkte rechnerische Bezüge bestehen zum Unterhaltsrecht und zu den Grund- und Kinderfreibeträgen in der Einkommensteuer. Indirekte Bezüge bestehen – i. S. einer Orientierung an der Höhe des Existenzminimums – beim Kinderzuschlag, BAföG, Pfändungsfreigrenzen und Wohngeld. Auch darf nicht vergessen werden, dass bei der Festlegung von Mindestlöhnen und im Niedriglohnbereich die Höhe des Existenzminimums eine wichtige Orientierungsmarke darstellt. Tabelle 1-2 liefert eine Liste der direkten und indirekten Bezüge der Regelsätze im sozial-, finanz- und wirtschaftspolitischen System in Deutschland. Insgesamt gesehen hat fast die gesamte deutsche Wohnbevölkerung direkt oder indirekt etwas mit dem Regelsatz zu tun.

1.2 Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS): Berechnung der Regelsätze und Eingriffe in die Statistik

Mit der Einführung des SGB II im Januar 2005 wurde der Regelsatz anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) bestimmt. Indem man die Leistungen nach den tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten bemisst, soll dem Bedarfsdeckungsprinzip genügt werden. Wegen des Umfangs und der Komplexität der EVS wird sie nur alle fünf Jahre erhoben, zuletzt 2003, 2008 und 2013. Nach einer EVS-Befragung, bei der die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ca. 16 bis 18 Monate zur Auswertung benötigen, entsteht die Notwendigkeit, den Regelsatz über mehrere Jahre fortzuentwickeln. Entsprechend ist für den jetzigen Regelsatz immer noch die EVS 2008 bestimmend. In der EVS 2008 wurden rund 39.000 Haushalte mit rund 78.000 Personen bez. 0,2 Prozent der Bevölkerung auf freiwilliger Basis befragt.⁵ Erfasst werden dabei soziodemographische und sozioökonomische Grunddaten der Haushalte und Einzelpersonen, die Wohnsituation sowie die Ausstattung mit Gebrauchsgütern. Darüber hinaus registrieren die Haushalte alle Einnahmen und Ausgaben ihres privaten Verbrauchs.⁶ Allerdings ist die EVS nicht dafür konzipiert worden, Regelsätze zu berechnen. Dies ist nur möglich in Sonderauswertungen, die das Statistische Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung durchgeführt hat.

Grundlage für die Berechnung des Erwachsenen-Regelsatzes waren jeweils Ein-Personen-Haushalte. Aus der Gesamtzahl wurden die SGB II-Empfänger sowie die Empfänger von Sozialhilfe und Grundsicherungsleistungen im Alter und Leistungsempfänger bei dauerhafter Erwerbsminderung ausgeschlossen (SGB XII). Allerdings wurden nicht alle Leistungsempfänger ausgeschlossen, sondern nur solche, die lediglich Grundsicherungsleistungen erhalten ohne zusätzliche Einkommen. Damit sind „Aufstocker“ in der Bezugsgruppe eingeschlossen, demnach Haushalte, die so wenig verdienen, dass ihr Einkommen mit SGB II-Leistungen „aufgestockt“ werden muss. Ebenfalls nicht herausgenommen wurden Haushalte mit einem vergleichbar niedrigen oder gar niedrigeren Einkommen bzw. Anspruchsberechtigte, die keinen Leistungsantrag gestellt haben.

Als Bezugsgruppe hat die Bundesregierung 15 Prozent der Haushalte oberhalb der ausgeschlossenen Haushalte genutzt. In den Regelsatzverordnungen 2004 und 2006 wurden jeweils die unteren 20 Prozent der Ein-Personen-Haushalte oberhalb der Sozialhilfehaushalte als Bezugsgruppe herangezogen. Eine sachliche Begründung für diese Verfahrensänderung lässt sich dem Referentenentwurf zum Regelsatz nicht entnehmen. Da die Bezugshaushalte nach der Höhe ihrer Einkommen geschichtet sind, führt eine Verkleinerung der Bezugsgruppe zwangsläufig zu einer Verkleinerung der daraus abgeleiteten Regelsätze. Die kleinere Bezugsgruppe führt zu einer Absenkung des von der Bundesregierung gewählten Regelsatzniveaus um 18 Euro gegenüber dem vorherigen Verfahren.⁷

⁵ Statistisches Bundesamt (2012): Qualitätsbericht. Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, S. 6.

⁶ Im System der amtlichen Statistik fließen die Ergebnisse der EVS über die Konsumausgaben der privaten Haushalte in die Neufestsetzung des Wägungsschemas der Verbraucherpreisstatistik ein und dienen als Datenbasis für die Verwendungsrechnung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

⁷ Martens, Rudolf (2011): Expertise (Aktualisierung). Die Regelsatzberechnungen der Bundesregierung nach der Einigung im Vermittlungsausschuss sowie der Vorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes für bedarfsdeckende Regelsätze. Paritätischer Gesamtverband, Berlin, S. 5, Tab. Z-1.

Gegenüber den beiden vorherigen Regelsatzberechnungen 2004 und 2006 wurde ein zweiter wesentlicher Eingriff in die Verbrauchspositionen der EVS 2008 vorgenommen und zwar durch die vollständige Herausnahme der EVS-Abteilung „02 Alkoholische Getränke, Tabakwaren“. Die Bundesregierung hat den „Flüssigkeitsverlust“ durch 2,99 Euro für Mineralwasser zusätzlich im Bereich „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“ ergänzt. Diese Manipulation erbringt insgesamt über 16 Euro weniger Regelsatz. Allerdings wird auf diese Weise die Bezugsgruppe gröblich verfälscht. Wenn es der Bundesregierung ernsthaft um die Volksgesundheit gegangen wäre, hätte sie die „enthaltamen“ Haushalte als Vergleichsgruppe heranziehen müssen, denn solche Haushalte weisen gegenüber den „nicht-enthaltamen“ Haushalten ein anderes Ausgabeprofil aus. Da im unteren Einkommensbereich kaum Sparvermögen gebildet wird, verteilt sich der nicht ausgegebene Posten für „Alkoholische Getränke und Tabakwaren“ jeweils auf andere Ausgabepositionen.

Ein weiterer Eingriff in die Verbrauchspositionen der EVS 2008 betrifft den Bereich „11 Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen“. Die Motive eines Gaststättenbesuchs haben sich seit Jahrhunderten kaum verändert: die gleichzeitige Befriedigung sozialer und physischer Bedürfnisse.⁸ Die Bundesregierung will hier nur das physische Existenzminimum gewähren und berücksichtigt dabei nur den „Warenwert“ der beim Besuch von Restaurants, Gaststätten etc. anfällt und wird mit gerundet 7 Euro im Regelsatz eingestellt. Die ausdrückliche Verneinung des soziokulturellen Existenzminimums beim Gaststättenbesuch erbringt der Bundesregierung eine Ersparnis von gerundet 18 Euro.

Ohne die drei beschriebenen wesentlichen Eingriffe in die dem Regelsatz zu Grunde liegenden Verbrauchspositionen der EVS 2008 läge der Erwachsenenregelsatz bereits 2008 deutlich über 400 Euro.

8 Pfeiffer, Sabine (2010): Hunger in der Überflussgesellschaft. In: Kritik der Tafeln in Deutschland, Stefan Selke (Hg.), S. 91-107.

2. Die Regelbedarfsstufen 2008 bis 2016

2.1 Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen

Nach Einführung des SGB II im Jahre 2005 wurde die Fortschreibung des Regelsatzes an den jeweils aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt. Verfolgt man die Rentenwerte über viele Jahre hinweg, so zeigt sich, dass sich der Rentenwert bis 2003 etwa parallel zur Preisentwicklung bewegt hat. Ab 2003 bleibt der Rentenwert jedoch deutlich hinter der Preisentwicklung zurück. Gründe waren die Entwicklungen am Arbeitsmarkt und die wirksam gewordenen Rentenreformen. In Folge ist der Realwert des Regelsatzes von Jahr zu Jahr gesunken. Die Kritik lautete, der Rentenwert kennt keine Bedarfsgesichtspunkte und dient zudem auch zur Begrenzung von Rentenzahlungen.⁹

Am 9. Februar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Regelsatz auch mit der Fortschreibung des Regelsatzes befasst und forderte: „Der Gesetzgeber hat daher Vorkehrungen zu treffen, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Preissteigerungen oder Erhöhungen von Verbrauchsteuern, zeitnah zu reagieren ...“¹⁰. Damit war klar, dass eine Regelsatzreform auch ein neues Fortschreibungsverfahren entwickeln musste.

Tabelle 2-1: Fortschreibung der Regelsätze bzw. Regelbedarfsstufen 2008 bis 2016.
Die Berechnungsschritte sind durch Pfeile angedeutet.
Daten: Liste der Gesetze und Verordnungen in Abschnitt 2.2.

Bezugsjahr	EVS 2008	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Fortschreibung	-	+ 0,55%	Zwei Stufen* (1) + 0,75% (2) + 1,99%	+ 2,26%	+ 2,27%	+ 2,12%	+ 1,24%
Regelsatz berechnen	361,81	363,80	374,30	382,45	390,67	399,29	403,95
Regelsatz gerundet	-	364	374	382	391	399	404

* nach der ersten Stufe (1) wird gerundet und wiederum gemäß (2) fortgeschrieben

Die Regelsatzverhandlungen der Bundesregierung im Bundesrat 2010/2011 waren besonders schwierig, da die Regierungsseite keine Kompromisse bei der Regelsatzhöhe von 364 Euro zum 1. Januar 2011 machen wollte. Kompromisse wurden bei der Fortschreibung des Regelsatzes gefunden.¹¹

⁹ Vgl. Martens, Rudolf (2008): Hartz-IV-Regelsatz und Preisentwicklung: Vorschlag für einen spezifischen Preisindex zur Anpassung der Regelsätze. In: Soziale Sicherheit, 2/2008, S. 68-73.

¹⁰ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 140, f).

¹¹ Martens, Rudolf (2011): Hintergründe zu unterschiedlichen Angaben des Regelsatzes im Zuge aktueller Verhandlungen im Bundesrat. Paritätische Forschungsstelle, Schnellexpertise, 17. Februar 2011.

Auf diese Weise ist die Fortschreibung sehr kompliziert geworden, da für die Jahre ab 1. Januar 2011 und 1. Januar 2012 Sonderregelungen gefunden werden mussten.¹²

§ 28a SGB XII ist maßgeblich für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen. Für die Fortschreibung wird dort ein „Mischindex“ zugrunde gelegt, der anhand der Zusammensetzung des Regelsatzes für Einpersonenhaushalte berechnet wird: Die Entwicklung der Preise der im Regelsatz eingeschlossenen Güter und Dienstleistungen wird zu 70 Prozent berücksichtigt (regelsatz-spezifischer Preisindex); zu 30 Prozent berücksichtigt wird die Entwicklung der Nettolöhne nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Statistisches Bundesamt).

Tabelle 2-2: Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII für die Jahre 2011 bis 2016, alle Angaben in Euro. (EVS 2008 = Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008)
Daten: Liste der Gesetze und Verordnungen in Abschnitt 2.2.

Regelsatz gültig ab ...	Erwachsene			Kinder und Jugendliche		
	Regelbe- darfsstufe 1	Regelbe- darfsstufe 2	Regelbe- darfsstufe 3	Regelbe- darfsstufe 4	Regelbe- darfsstufe 5	Regelbe- darfsstufe 6
	100 %	90 %	80 %	14 bis unter 18 Jahre	6 bis unter 14 Jahre	bis unter 6 Jahre
EVS 2008	361,81	325,63	289,45	273,62	240,32	211,69
1. Jan. 2011	364	328	291	287	251	215
1. Jan. 2012	374	337	299	287	251	219
1. Jan. 2013	382	345	306	289	255	224
1. Jan. 2014	391	353	313	296	261	229
1. Jan. 2015	399	360	320	302	267	234
1. Jan. 2016	404	364	324	306	270	237

¹² Für Details der einzelnen Rechenschritte: Martens, Rudolf (2011): Die Fortschreibung des Regelsatzes ab 1.1.2011. In: Anwalt/Anwältin im Sozialrecht, Heft 5/2011, S. 178-185

Regelbedarfsstufe 1: Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2: Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3: Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4: Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahre.

Regelbedarfsstufe 5: Für ein leistungsberechtigtes Kind von 6 bis unter 14 Jahre.

Regelbedarfsstufe 6: Für ein leistungsberechtigtes Kind bis unter 6 Jahre.

Gemessen wird die jährliche Veränderungsrate von Mitte des Vorjahres zur Mitte des Vorjahres zum Jahreszeitraum davor: beispielsweise für 2016 der 12-Monatszeitraum von Juli 2012/Juni 2013 im Verhältnis zum 12-Monatszeitraum Juli 2014/Juni 2015. Die Berechnungen werden jeweils durch das Statistische Bundesamt vorgenommen. Der gefundene Index wird dann benutzt, um die Regelsätze bzw. Regelbedarfsstufen Fortzuschreiben (Beispiel Regelsatz für Erwachsene in Tabelle 2-1).

Die Regelsätze für Erwachsene, Kinder und Jugendliche sind in 6 Regelbedarfsstufen aufgliedert, die in Tabelle 2-2 dargestellt und jeweils im Textkasten erläutert werden. Die jeweiligen Regelbedarfsstufen sind für die Jahre 2008 und 2011 bis 2016 aufgeführt.

2.2 Gesetze und Verordnungen zur Höhe und Fortschreibung der Regelbedarfsstufen

- § Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
Bundestagsdrucksache 17/3404 vom 26. Oktober 2010.
- § Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG).
Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24. März 2011.
- § Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 138 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2012 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2012 – RBSFV 2012).
Bundesratsdrucksache 543/11 vom 15. September 2011.
- § Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Vomhundertsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2013 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013 – RBSFV 2013).
Bundesratsdrucksache 553/12 vom 20. September 2012.
- § Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetz buchmaßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2014 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 – RBSFV 2014).
Bundesratsdrucksache 673/13 vom 4. September 2013.
- § Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2015 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 – RBSFV 2015)
Bundesratsdrucksache 423/14 vom 18. September 2014
- § Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2016 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 – RBSFV 2016)
Bundesratsdrucksache 435/15 vom 24. September 2015

3. Vergleich der Regelsatzberechnungen der Bundesregierung und des Paritätischen bei Erwachsenen

3.1 EVS-Abteilungen Bund und Paritätischer 2008, 2015 und 2016

In Laufe der ersten Jahreshälfte 2010 hat das Statistische Bundesamt dem Bundesarbeitsministerium Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS 2008) vorgelegt. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Referentenentwurfs des Arbeitsministeriums zur Ermittlung von Regelbedarfen (Ende September 2010) hat der Paritätische im Oktober 2010 einen Gegenvorschlag zur Höhe des Erwachsenenregelsatzes vorgelegt.¹³ Die Ergebnisse können in Tabelle 3-1 für den Erwachsenenregelsatz (Regelbedarfsstufe 1) und für die zwölf Gütergruppen der EVS verglichen werden. Für 2015 und 2016 wurden die Regelsätze und EVS-Gütergruppen anhand der jeweiligen Fortschreibungen (Tabelle 2-1) berechnet.

Tabelle 3-1: Berechnungen Erwachsenenregelsatz „Ein-Personen-Haushalte und Alleinerziehende“ (Regelbedarfsstufe 1), EVS-Abteilungen für 2008, 2015 und 2016, Ergebnisse Bund und Paritätischer.

Daten: Liste der Gesetze und Verordnungen in Abschnitt 2.2 und eigene Berechnungen.

Gütergruppen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)	EVS 2008		2015		2016	
	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität
01 Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	128,46	129,64	141,66	143,04	143,44	144,81
02 Alkoholische Getränke, Tabakwaren u.Ä.	–	19,79	–	21,84	–	22,11
03 Bekleidung und Schuhe	30,40	32,59	33,52	35,96	33,94	36,40
04 Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung	30,24	32,27	33,35	35,61	33,77	36,05
05 Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	27,41	28,99	30,23	31,99	30,61	32,38
06 Gesundheitspflege	15,55	16,93	17,15	18,68	17,36	18,91
07 Verkehr	22,78	30,38	25,12	33,52	25,44	33,94
08 Nachrichtenübermittlung	31,96	39,97	35,25	44,10	35,69	44,65
09 Freizeit, Unterhaltung und Kultur	39,96	53,62	44,07	59,16	44,62	59,89
10 Bildungswesen	1,39	1,45	1,53	1,60	1,55	1,62
11 Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	7,16	25,49	7,90	28,12	7,99	28,47
12 Andere Waren und Dienstleistungen	26,50	28,44	29,22	31,38	29,59	31,77
Summe Regelsatz	361,81	439,56	399,00	485,00	404,00	491,00
Regelsatz	361,81	414,04	399*	457*	404*	462*
Einmalleistungen	–	25,52	–	28*	–	29*
Regelsatz mit Einmalleistungen	361,81	439,56	399*	485*	404*	491*

* gerundet, siehe S. 11, Abschnitte 2.2, Tabelle 2-1

¹³ Martens, Rudolf (2010): Die Regelsatzberechnungen der Bundesregierung sowie der Vorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes für bedarfsdeckende Regelsätze. Paritätische Forschungsstelle, Expertise, 22. Oktober 2010, Berlin.

Der große Unterschied zwischen den Berechnungen der Bundesregierung und den Berechnungen des Paritätischen ist beim Vergleich der EVS-Gütergruppen ersichtlich und resultiert im Wesentlichen aus den in Abschnitt 1.2 beschriebenen drei Gründen: (1) Der Paritätische Vorschlag geht von einer 20 Prozent-Bezugsgruppe aus. Die Bundesregierung von einer 15 Prozent-Bezugsgruppe. (2) Die Bundesregierung streicht die Verbrauchsabteilung „02 Alkoholische Getränke, Tabakwaren“ komplett. (3) Bei den „11 Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen“ wurde seitens der Bundesregierung nicht das soziokulturelle Existenzminimum sondern nur das physische Existenzminimum berücksichtigt. Aus den Ausgaben für Gaststättendienstleistungen wurden lediglich die „Materialkosten“ anerkannt.

3.2 Bewertung einzelner EVS-Gütergruppen¹⁴

Abteilung 01 / 02: Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke / Alkoholische Getränke, Tabakwaren

Die Ausgaben „Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke“ wurde im Referentenentwurf komplett übernommen. Zusätzlich wurden 2,99 Euro eingesetzt, um die komplette Kürzung der Abteilung 02 „Alkoholische Getränke, Tabakwaren“ zu kompensieren. Eine Kürzung von Mitteln beseitigt nach aller Erfahrung vorhandenen Alkohol- bzw. Tabakkonsum nicht. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere tabakabhängige Menschen an anderer Stelle – vorzugsweise bei Nahrungsmitteln – Ausgaben kompensieren. Der Paritätische Vorschlag folgt der Kürzung nicht.

Abteilung 03: Bekleidung und Schuhe

Als existenznotwendig werden alle Ausgaben für Kleidung und Schuhe – mit Ausnahme der Ausgaben für Kinder – gerechnet. Allerdings zählt die Bundesregierung die Kosten für chemische Reinigung nicht zur Existenzsicherung. Bezüglich der Kleidungs Ausgaben bleibt festzuhalten, der Bezug von Sozialhilfe bzw. Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II darf nicht an der Kleidung eines Menschen sichtbar werden.

Abteilung 04: Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung

Der Paritätische hält das Verfahren, bei Eigentümerhaushalten, nur die durchschnittlichen Stromkosten und Schönheitsreparaturen von Mietern zu unterstellen, für höchst fragwürdig, da im SGB II-Bezug eben auch Eigentümerhaushalte vorkommen. Der Paritätische folgt dem Rechenverfahren der Bundesregierung nicht und geht – soweit Daten vorliegen – von den nachgewiesenen Kosten der Eigentümerhaushalte aus.

Abteilung 05: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände

Nach Ansicht des Paritätischen gehören acht Verbrauchspositionen nicht in den Regelsatz sondern sollten als „Einmalige Leistungen“ gewährt werden. Möbel, Lampen Teppiche und „Weiße Ware“ wie Kühlschränke und Waschmaschinen sind nicht sinnvoll als Pauschalen in einem monatlich ausgezahlten Regelsatz zu gewähren, dazu ist das mögliche Ansparsvolumen zu gering. Daneben gibt es eine Rei-

¹⁴ Zusammengefasst aus: Martens, Rudolf (2004): Die ab Januar 2005 gültige Regelsatzverordnung (RSV) und der Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für einen sozial gerechten Regelsatz als sozialpolitische Grundgröße, Expertise, 17. Dezember 2004, in: „Zum Leben zu wenig ...“ Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe, Paritätischer Gesamtverband (Hrsg.), Berlin; Martens, Rudolf (2011): Expertise (Aktualisierung). Die Regelsatzberechnungen der Bundesregierung nach der Einigung im Vermittlungsausschuss sowie der Vorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes für bedarfsdeckende Regelsätze. Paritätischer Gesamtverband, Berlin.

he von kleineren Positionen, die nach Ansicht des Paritätischen in eine Mindestsicherung gehören wie Kosten in Verbindung mit einem Garten, Anfertigung und Reparatur von Heimtextilien, Reparatur an Handwerkzeugen.

Abteilung 06: Gesundheitspflege

Der Regelsatzvorschlag des Paritätischen folgt der Struktur des Bundes. Im Gegensatz zum Bund wird die Position „Therapeutische Mittel und Geräte (einschließlich Eigenanteile)“ als Einmalleistung identifiziert.

Abteilung 07: Verkehr

Im Zusammenhang mit den Regelsatzberechnungen zu Verkehrsausgaben wurden regierungsseitig zwei Sonderauswertungen veranlasst. Zum einen wurden Haushalte ohne Kfz herangezogen zum anderen Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoff und Schmiermittel. Schließlich wurden für die Regelsatzberechnungen des Bundes nur diejenigen Haushalte berücksichtigt, die keine Ausgaben für Kraftstoff und Schmiermittel in der EVS 2008 angegeben haben. Mit anderen Worten, es geht um Haushalte, die ohne diese Ausgabenpositionen keinen Personenkraftwagen (PKW) und kein Motorrad nutzen und folglich ihren Mobilitätsbedarf durch Fahrrad, öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie zu Fuß decken.

Gemäß der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird bei dem zu berücksichtigenden Vermögen nicht angerechnet „ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ (§ 12 Abs. 3 Satz 2 SGB II). Ein Fahrzeug wird oft benötigt, um eine Beschäftigung zu finden oder aufnehmen zu können. Dies hat der Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt und den Besitz eines Fahrzeugs zugebilligt, als er die zitierte Bestimmung im SGB II formulierte. Konsequenterweise muss der Gesetzgeber im monatlichen Bedarf auch die Ausgaben für den entsprechenden Kraftstoff und Kfz-Bedarf zubilligen, da ansonsten die Beibehaltung eines Fahrzeugs keinen Sinn ergibt.¹⁵ Entsprechend dieser Überlegung enthält der Paritätische Vorschlag Ausgaben für Kraftstoffe.

Abteilung 08: Nachrichtenübermittlung

Auf PC und Internetanschluss können Erwachsene wie Schulkinder faktisch kaum noch verzichten. Mit der gewachsenen Bedeutung der neuen Kommunikationstechnologien im Mobilfunkbereich wird aber auch die Teilhabe an der Gesellschaft zunehmend vom Zugang dazu bestimmt. Der Paritätische hält die Kürzungen im Bereich Nachrichtenübermittlung für nicht sachgerecht und spricht sich daher für eine Berücksichtigung zu 100 Prozent aus.

Abteilung 09: Freizeit, Unterhaltung und Kultur

Die Bundesregierung zählt folgende Positionen als nicht existenzsichernd an: „Schnittblumen und Zimmerpflanzen“, Haustiere, Campingartikel, Ausleihgebühren für TV- und Videokameras sowie Glücksspiele. Schnittblumen und Zimmerpflanzen (zur Weihnachtszeit gehören hierzu auch Weihnachtsbäume) sowie Haustiere sind nach Ansicht des Paritätischen Teil des soziokulturellen Existenzminimums. Auch Campingartikeln und Erzeugnisse für die Gartenpflege sind wichtige Bereiche, um einen gesellschaftlichen Ausschluss zu verhindern. TV-Geräte und Computer gehören nach den Vorstellungen des Paritätischen nicht in den Regelsatz sondern in die Einmaligen Leistungen.

¹⁵ Vgl. Martens, Rudolf (2010): Mobilitätsbedarf: Ein verdrängtes Thema in der Regelsatzdiskussion. In: WSI-Mitteilungen, Heft 10/2010, S. 531-536.

Abteilung 10: Bildungswesen

Im Regelsatz der Bundesregierung wie im Regelsatzvorschlag des Paritätischen wurde lediglich der Ausgabeposten für Gebühren für Kurse in den Regelsatz eingesetzt. Die anderen Verbrauchspositionen gehören in den Bereich Kinderregelsätze oder Kosten des Studiums.

Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Der Gaststättenbesuch diene schon immer der gleichzeitigen Befriedigung sozialer und physischer Bedürfnisse. Insbesondere wenn Personen sich ehrenamtlich oder politisch betätigen möchten, sind Treffen in Gaststätten unumgänglich.¹⁶ Der Paritätische Regelsatzvorschlag folgt der Bundesregierung nicht und übernimmt die Ausgaben für Verpflegungsdienstleistungen komplett in seinen Vorschlag – jedoch ohne Übernachtungskosten entsprechend der Bundesregierung.

Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen

Die Bundesregierung anerkennt in der Position „Schmuck und Uhren (einschl. Reparaturen“ nur den Anteil für Uhren (für Herren, Damen, sowie Wecker und Batteriewechsel, aber ohne Küchenuhren) als regelbedarfsrelevant. Im Falle „Sonstiger Dienstleistungen“ wurde ein Wert für die Kosten eines Personalausweises eingesetzt. Der Paritätische Regelsatzvorschlag folgt der Regelsatzzusammensetzung der Bundesregierung.

16 Pfeiffer, Sabine (2010): Hunger in der Überflussgesellschaft. In: Kritik der Tafeln in Deutschland, Stefan Selke (Hg.), S. 91-107.

4. Kinderregelsätze nicht transparent

Die Berechnungen der Bundesregierung für die Kinderregelsätze gehen von Paarhaushalten mit einem Kind aus. Im Gegensatz zur Bezugsgruppe bei den Erwachsenenregelsätzen mit 15 Prozent gehen die Berechnungen von einer Bezugsgruppe der unteren 20 Prozent aus. Zuvor wurden - nach dem gleichen Verfahren wie bei den Ein-Personen-Haushalten - die SGB II-Empfänger sowie die Empfänger von Sozialhilfe und Grundsicherungsleistungen herausgenommen.

Tabelle 4-1: Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre: Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Kraftstoffverbrauch und ohne Schmiermittel).

Daten: Bundestagsdrucksache 17/3404, S. 77, s. Abschnitt 2.2.

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
40	0713 000	Kauf von Fahrrädern	/	/	100,0%	/
41	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	(2,82)	(0,42)	100,0%	(0,42)
42	0723 000	Wartungen/Reparaturen	/	/	100,0%	/
43	0730 901	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / ohne auf Reisen)	/	/	100,0%	/
44	0730 902	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / auf Reisen)	/	/	100,0%	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07						14,00

Beim Blick in die Datenunterlagen, die das Bundesarbeitsministerium veröffentlicht hat, zeigen sich Tabellen wie Tabelle 4-1. In den Unterlagen sind viele der einzelnen Verbrauchspositionen nicht mit Zahlen unterlegt sondern mit „/“ gekennzeichnet. Tatsächlich ist es so, dass das Statistische Bundesamt Ergebnisse in einzelnen Zahlenfeldern nicht veröffentlicht, wenn zur Berechnung weniger als 25 Haushalte vorhanden sind. Die Ergebnisse sind dann, statistisch betrachtet, nicht sicher genug, weil sie mit einem relativen Standardfehler von 20 und mehr Prozent behaftet sind, und werden an den Statistik-Nutzer nicht weitergegeben. Im Falle der Bundesregierung liegen die Verhältnisse anders. Bei eingeklammerten Zahlen – wie im Beispiel (0,42) oben – ist der Aussagewert eingeschränkt, da die Zahl nur mit 25 bis unter 100 Haushalten unterlegt ist; daraus ergibt sich ein relativer Standardfehler von 10 bis 20 Prozent.

Aus den Unterlagen geht eindeutig hervor, dass sie die Daten kennt, die mit „/“ unterlegt sind. Auch wenn viele „/“ als Platzhalter vorhanden sind, weist sie Ergebnisse aus; mit anderen Worten, die Bundesregierung hat aus solchen Angaben Kinderregelsätze berechnet. Durch die vielen nicht bekannten bzw. durch „/“ gesperrten Felder ist es aber nicht möglich, die Regelsatzrechnungen der Bundesregierung zu bewerten oder Vergleichsrechnungen und Alternativrechnungen wie im Falle der Ein-Personen-Haushalte anzustellen. Obwohl Daten auf hunderten von Seiten vorliegen, bleibt das Rechenverfahren im Falle der Kinderregelsätze faktisch intransparent und statistisch sehr fragwürdig.

Tabellenanhang

Tabelle A-1: Erwachsenenregelsatz „Ein-Personen-Haushalte und Alleinerziehende“ (Regelbedarfsstufe 1), EVS-Abteilungen hochgerechnet anhand der Regelsatz-Fortschreibung 2008 bis 2016 (ohne 2012), Ergebnisse Bund und Paritätischer.

Daten: Liste der Gesetze und Verordnungen in Abschnitt 2.2 und eigene Berechnungen.

Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008		2011		2013		2014		2015		2016	
	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität
01 Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	128,46	129,64	129,24	130,36	135,63	136,85	138,82	140,09	141,66	143,04	143,44	144,81
02 Alkoholische Getränke, Tabakwaren u.Ä.	-	19,79	-	19,90	-	20,89	-	21,39	-	21,84	-	22,11
03 Bekleidung und Schuhe	30,40	32,59	30,59	32,77	32,09	34,40	32,85	35,22	33,52	35,96	33,94	36,40
04 Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung	30,24	32,27	30,42	32,45	31,93	34,06	32,68	34,87	33,35	35,61	33,77	36,05
05 Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	27,41	28,99	27,58	29,15	28,94	30,60	29,62	31,33	30,23	31,99	30,61	32,38
06 Gesundheitspflege	15,55	16,93	15,64	17,02	16,42	17,87	16,81	18,29	17,15	18,68	17,36	18,91
07 Verkehr	22,78	30,38	22,92	30,55	24,05	32,07	24,62	32,83	25,12	33,52	25,44	33,94
08 Nachrichtenübermittlung	31,96	39,97	32,15	40,19	33,74	42,19	34,54	43,19	35,25	44,10	35,69	44,65
09 Freizeit, Unterhaltung und Kultur	39,96	53,62	40,20	53,92	42,19	56,60	43,18	57,94	44,07	59,16	44,62	59,89
10 Bildungswesen	1,39	1,45	1,40	1,46	1,47	1,53	1,50	1,57	1,53	1,60	1,55	1,62
11 Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	7,16	25,49	7,20	25,63	7,56	26,91	7,74	27,55	7,90	28,12	7,99	28,47
12 Andere Waren und Dienstleistungen	26,50	28,44	26,66	28,60	27,98	30,03	28,64	30,73	29,22	31,38	29,59	31,77
Summe Regelsatz	361,81	439,56	364,00	442,00	382,00	464,00	391,00	475,00	399,00	485,00	404,00	491,00
Regelsatz	361,81	414,04	364*	416*	382*	437*	391*	447*	399*	457*	404*	462*
Einmalleistungen	-	25,52	-	26*	-	27*	-	28*	-	28*	-	29*
Regelsatz mit Einmalleistungen	361,81	439,56	364*	442*	382*	464*	391*	475*	399*	485*	404*	491*

* gerundet, siehe S. 11, Abschnitte 2.2, Tabelle 2-1

**Tabelle A-2: Kinderregelsatz Kinder bis unter 6 Jahre (Regelbedarfsstufe 6),
EVS-Abteilungen 2008 bis 2015.**

Daten: Liste der Gesetze und Verordnungen in Abschnitt 2.2 und eigene Berechnungen.

Gegenstand der Nachweisung	Regelbedarfsstufe 6: Kinder bis unter 6 Jahre							
	EVS 2008	2011	2012	2013	2014	2015	2016	
01 Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	78,67	79,90	81,39	83,25	85,10	86,96	88,08	
02 Alkoholische Getränke, Tabakwaren u.Ä.	-	-	-	-	-	-	-	
03 Bekleidung und Schuhe	31,18	31,67	32,26	32,99	33,73	34,47	34,91	
04 Wohnen, Energie und Wohnungs- instandhaltung	7,04	7,15	7,28	7,45	7,62	7,78	7,88	
05 Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	13,64	13,85	14,11	14,43	14,75	15,08	15,27	
06 Gesundheitspflege	6,09	6,19	6,30	6,44	6,59	6,73	6,82	
07 Verkehr	11,79	11,97	12,20	12,48	12,75	13,03	13,20	
08 Nachrichtenübermittlung	15,75	16,00	16,29	16,67	17,04	17,41	17,63	
09 Freizeit, Unterhaltung und Kultur	35,93	36,49	37,17	38,02	38,87	39,72	40,23	
10 Bildungswesen	0,98	1,00	1,01	1,04	1,06	1,08	1,10	
11 Beherbergungs- und Gaststätdienst- leistungen	1,44	1,46	1,49	1,52	1,56	1,59	1,61	
12 Andere Waren und Dienstleistungen	9,18	9,32	9,50	9,71	9,93	10,15	10,28	
Summe Regelsatz	211,69	215,00	219,00	224,00	229,00	234,00	237,00	
Regelsatz		215*	219*	224*	229*	234*	237*	

* gerundet, siehe S. 11, Abschnitte 2.2, Tabelle 2-1

Tabelle A-3: Kinderregelsatz Kinder von 6 bis unter 14 Jahre (Regelbedarfsstufe 5), EVS-Abteilungen 2008 bis 2015.

Daten: Liste der Gesetze und Verordnungen in Abschnitt 2.2 und eigene Berechnungen.

Gegenstand der Nachweisung	Regelbedarfsstufe 5: Kinder von 6 bis unter 14 Jahre								
	EVS 2008	2011	2012	2013	2014	2015	2016		
01 Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	96,55	100,84	100,84	102,45	104,86	107,27	108,47		
02 Alkoholische Getränke, Tabakwaren u.Ä.	-	-	-	-	-	-	-		
03 Bekleidung und Schuhe	33,32	34,80	34,80	35,36	36,19	37,02	37,44		
04 Wohnen, Energie und Wohnungs-instandhaltung	11,07	11,56	11,56	11,75	12,02	12,30	12,44		
05 Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	11,77	12,29	12,29	12,49	12,78	13,08	13,22		
06 Gesundheitspflege	4,95	5,17	5,17	5,25	5,38	5,50	5,56		
07 Verkehr	14,00	14,62	14,62	14,85	15,20	15,55	15,73		
08 Nachrichtenübermittlung	15,35	16,03	16,03	16,29	16,67	17,05	17,25		
09 Freizeit, Unterhaltung und Kultur	41,33	43,17	43,17	43,85	44,89	45,92	46,44		
10 Bildungswesen	1,16	1,21	1,21	1,23	1,26	1,29	1,30		
11 Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	3,51	3,67	3,67	3,72	3,81	3,90	3,94		
12 Andere Waren und Dienstleistungen	7,31	7,64	7,64	7,76	7,94	8,12	8,21		
Summe Regelsatz	240,32	251,00	251,00	255,00	261,00	267,00	270,00		
Regelsatz		251*	251*	255*	261*	267*	270*		

* gerundet, siehe S. 11, Abschnitte 2.2, Tabelle 2-1

Tabelle A-4: Kinderregelsatz Kinder von 14 bis unter 18 Jahre (Regelbedarfsstufe 4), EVS-Abteilungen 2008 bis 2015.

Daten: Liste der Gesetze und Verordnungen in Abschnitt 2.2 und eigene Berechnungen.

Gegenstand der Nachweisung	Regelbedarfsstufe 4: Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre						
	EVS 2008	2011	2012	2013	2014	2015	2016
01 Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	124,02	130,09	130,09	130,99	134,16	136,88	138,70
02 Alkoholische Getränke, Tabakwaren u.Ä.	-	-	-	-	-	-	-
03 Bekleidung und Schuhe	37,21	39,03	39,03	39,30	40,25	41,07	41,61
04 Wohnen, Energie und Wohnungs-instandhaltung	15,34	16,09	16,09	16,20	16,60	16,93	17,15
05 Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	14,72	15,44	15,44	15,55	15,93	16,25	16,46
06 Gesundheitspflege	6,56	6,88	6,88	6,93	7,10	7,24	7,34
07 Verkehr	12,62	13,24	13,24	13,33	13,65	13,93	14,11
08 Nachrichtenübermittlung	15,79	16,56	16,56	16,68	17,08	17,43	17,66
09 Freizeit, Unterhaltung und Kultur	31,41	32,95	32,95	33,17	33,98	34,67	35,13
10 Bildungswesen	0,29	0,30	0,30	0,31	0,31	0,32	0,32
11 Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	4,78	5,01	5,01	5,05	5,17	5,27	5,35
12 Andere Waren und Dienstleistungen	10,88	11,41	11,41	11,49	11,77	12,01	12,17
Summe Regelsatz	273,62	287,00	287,00	289,00	296,00	302,00	306,00
Regelsatz		287*	287*	289*	296*	302*	306*

* gerundet, siehe S. 11, Abschnitte 2.2, Tabelle 2-1

Tabelle A-5: Erwachsenenregelsatz „Ein-Personen-Haushalte und Alleinerziehende“ (Regelbedarfsstufe 1), EVS-Abteilungen mit allen Einzelpositionen hochgerechnet anhand der Regelsatz-Fortschreibung 2008 bis 2015 (ohne 2012), Ergebnisse Bund und Paritätischer.

Daten: Liste der Gesetze und Verordnungen in Abschnitt 2.2 und eigene Berechnungen.

ü	Überschrift (enthält Summe der Verbrauchspositionen unterhalb der Überschrift), die Beträge in den Überschriften gehen nicht in die Regelsatzberechnung ein
<i>Mineralwasser</i>	kursive und fette Schrift zeigen Sonderauswertungen der Bundesregierung von Verbrauchspositionen an, die anstelle der EVS-Ergebnisse in die Regelsatzberechnung eingehen
10,63	farblich hinterlegte Verbrauchspositionen markieren Einmalleistung im Regelsatzvorschlag des Paritätischen

Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008		2011		2013		2014		2015		2016	
		Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität
01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	128,46	129,64	129,24	130,36	135,63	136,85	138,82	140,09	141,66	143,04	143,44	144,81
0110 000	Nahrungsmittel	112,12	115,77	112,80	116,41	118,38	122,21	121,17	125,10	123,64	127,74	125,19	129,32
0120 000	Alkoholfreie Getränke	13,35	13,87	13,43	13,95	14,09	14,64	14,43	14,99	14,72	15,30	14,91	15,49
	Mineralwasser als Substitution der alkoholischen Getränke	2,99	–	3,01	–	3,16	–	3,23	–	3,30	–	3,34	–
02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u.Ä.	–	19,79	–	19,90	–	20,89	–	21,39	–	21,84	–	22,11
0210 000	Alkoholische Getränke	–	8,35	–	8,40	–	8,81	–	9,02	–	9,21	–	9,33
0220 000	Tabakwaren	–	11,44	–	11,50	–	12,08	–	12,36	–	12,62	–	12,78
03	Bekleidung und Schuhe	30,40	32,59	30,59	32,77	32,09	34,40	32,85	35,22	33,52	35,96	33,94	36,40
0312 901	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	4,42	4,47	4,45	4,49	4,67	4,72	4,78	4,83	4,87	4,93	4,94	4,99
0312 902	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre (ohne Strumpfwar.)	14,81	15,72	14,90	15,81	15,64	16,59	16,00	16,99	16,33	17,35	16,54	17,56
0312 903	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre (ohne Strumpfw.)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
0312 900	Herren-, Damen- und Kinderstrumpfwaren	1,28	1,34	1,29	1,35	1,35	1,41	1,38	1,45	1,41	1,48	1,43	1,50
0311, 0313	Sonstige Bekleidung und Zubehör	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
0311 000	Bekleidungsstoffe	1,07	1,19	1,08	1,20	1,13	1,26	1,16	1,29	1,18	1,31	1,19	1,33
0313 000	Bekleidungszubehör	0,90	0,98	0,91	0,99	0,95	1,03	0,97	1,06	0,99	1,08	1,00	1,09
0321	Schuhe und Zubehör	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	1,81	1,85	1,82	1,86	1,91	1,95	1,96	2,00	2,00	2,04	2,02	2,07
0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	5,12	5,20	5,15	5,23	5,41	5,49	5,53	5,62	5,65	5,74	5,72	5,81
0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
0321 900	Schuhzubehör	0,17	0,19	0,17	0,19	0,18	0,20	0,18	0,21	0,19	0,21	0,19	0,21
0314, 0322	Reparatur, Reinigung, Ausleihe	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
0314 100	Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	0,37	0,46	0,37	0,46	0,39	0,49	0,40	0,50	0,41	0,51	0,41	0,51
0314 200	Chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	–	0,75	–	0,75	–	0,79	–	0,81	–	0,83	–	0,84
0322 000	Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	0,45	0,44	0,45	0,44	0,48	0,46	0,49	0,48	0,50	0,49	0,50	0,49

Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008		2011		2013		2014		2015		2016	
		Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität
04	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung	*30,24	32,27	*30,42	32,45	*31,93	34,06	*32,68	34,87	*33,35	35,61	*33,77	36,05
045	Energie	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
0451 010	Strom (auch Solarenergie)	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
	Mieterhaushalte (ohne Stromheizung)	26,80	27,12	26,96	27,27	28,30	28,63	28,96	29,31	29,55	29,92	29,93	30,29
	Eigentümerhaushalte (ohne Stromheizung)	1,32	2,08	1,33	2,09	1,39	2,20	1,43	2,25	1,46	2,30	1,47	2,32
043	Wohnungsinstandhaltung	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
0431	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Material	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Eigenleistungen, Mieter/Untermieter	0,99	1,17	1,00	1,18	1,05	1,24	1,07	1,26	1,09	1,29	1,11	1,31
0431 910	Ausgaben für Schönheitsreparaturen der Eigentümer Eigenleistungen (Material)	0,13	0,19	0,13	0,19	0,14	0,20	0,14	0,21	0,14	0,21	0,15	0,21
0432	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Dienstleistung	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Fremdleistungen Mieter/Untermieter	0,93	0,99	0,94	1,00	0,98	1,05	1,01	1,07	1,03	1,09	1,04	1,11
0432 910	Ausgaben für Schönheitsreparaturen der Eigentümer Fremdleistungen (Handwerker)	0,58	0,72	0,58	0,72	0,61	0,76	0,63	0,78	0,64	0,79	0,65	0,80
05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	*27,41	28,99	*27,58	29,15	*28,94	30,60	*29,62	31,33	*30,23	31,99	*30,61	32,38
0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	10,11	9,63	10,17	9,68	10,67	10,17	10,93	10,41	11,15	10,63	11,29	10,76
0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	0,12	0,17	0,12	0,17	0,13	0,18	0,13	0,18	0,13	0,19	0,13	0,19
0512 900	Teppiche und sonstige Bodenbeläge	1,20	1,29	1,21	1,30	1,27	1,36	1,30	1,39	1,32	1,42	1,34	1,44
0512 090	Verlegen von Bodenbelägen	0,12	0,18	0,12	0,18	0,13	0,19	0,13	0,19	0,13	0,20	0,13	0,20
0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	1,11	1,38	1,12	1,39	1,17	1,46	1,20	1,49	1,22	1,52	1,24	1,54
0531 200, 0531 900, 0531 901	Sonstige größere Haushaltsgeräte einschließlich Reparaturen	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	1,16	1,42	1,17	1,43	1,22	1,50	1,25	1,53	1,28	1,57	1,30	1,59
0531 900	Fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,07	0,07	0,07	0,07
0531 901	Sonstige größere Haushaltsgeräte	1,44	1,35	1,45	1,36	1,52	1,43	1,56	1,46	1,59	1,49	1,61	1,51
0532 000	Kleine elektrische Haushaltsgeräte	1,62	1,71	1,63	1,72	1,71	1,81	1,75	1,85	1,79	1,89	1,81	1,91
0520 9	Heimtextilien u.Ä.	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
0520 900	Heimtextilien	2,35	2,37	2,36	2,38	2,48	2,50	2,54	2,56	2,59	2,62	2,62	2,65
0520 901	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	-	0,13	-	0,13	-	0,14	-	0,14	-	0,14	-	0,15
054-055	Sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	0,02	0,06	0,02	0,06	0,02	0,06	0,02	0,06	0,02	0,07	0,02	0,07

Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008		2011		2013		2014		2015		2016	
		Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität
0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgeräte	2,04	2,24	2,05	2,25	2,15	2,36	2,20	2,42	2,25	2,47	2,28	2,50
0551 000	Motorbetriebene Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	-	0,44	-	0,44	-	0,46	-	0,48	-	0,49	-	0,49
	Warenkorb ohne Gartengeräte: Motorbetriebene Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	0,22	-	0,22	-	0,23	-	0,24	-	0,24	-	0,25	-
0552 071	Fremde Reparaturen an Handwerkszeugen	-	0,14	-	0,14	-	0,15	-	0,15	-	0,15	-	0,16
0552 900	Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	2,22	2,35	2,23	2,36	2,34	2,48	2,40	2,54	2,45	2,59	2,48	2,63
0552 901	Nicht motorbetriebene Gartengeräte	-	0,18	-	0,18	-	0,19	-	0,19	-	0,20	-	0,20
0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	3,23	3,45	3,25	3,47	3,41	3,64	3,49	3,73	3,56	3,81	3,61	3,85
229-232	Dienstleistungen für die Haushaltsführung	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	0,12	0,16	0,12	0,16	0,13	0,17	0,13	0,17	0,13	0,18	0,13	0,18
0533 900	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	0,25	0,28	0,25	0,28	0,26	0,30	0,27	0,30	0,28	0,31	0,28	0,31
06	Gesundheitspflege	15,55	16,93	15,64	17,02	16,42	17,87	16,81	18,29	17,15	18,68	17,36	18,91
0613	Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
0613 900	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenantle.)	2,26	2,72	2,27	2,74	2,39	2,87	2,44	2,94	2,49	3,00	2,52	3,04
0611-0612	Verbrauchsgüter für die Gesundheitspflege	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
0611 010	Pharmazeutische Erzeugnisse - mit Rezept gekauft (nur Eigenanteil/Rezeptgebühren)	3,47	3,57	3,49	3,59	3,66	3,77	3,75	3,86	3,83	3,94	3,87	3,99
0611 900	Pharmazeutische Erzeugnisse - ohne Rezept gekauft	5,07	5,48	5,10	5,51	5,35	5,78	5,48	5,92	5,59	6,05	5,66	6,12
0612 010	Andere medizinische Erzeugnisse - mit Rezept gekauft (nur Eigenanteil/Rezeptgebühren)	0,67	0,73	0,67	0,73	0,71	0,77	0,72	0,79	0,74	0,81	0,75	0,82
0612 900	Andere medizin. Erzeugnisse - ohne Rezept gekauft	1,44	1,73	1,45	1,74	1,52	1,83	1,56	1,87	1,59	1,91	1,61	1,93
0621-0630	Dienstleistungen für die Gesundheitspflege	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
0621 900	Praxisgebühren	2,64	2,70	2,66	2,71	2,79	2,85	2,85	2,92	2,91	2,98	2,95	3,02
07	Verkehr	22,78	30,38	22,92	30,55	24,05	32,07	24,62	32,83	25,12	33,52	25,44	33,94
0712-0713	Kraft- und Fahrräder	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
	Kauf von Fahrrädern (Haushalte ohne Pkw)	-	1,26	-	1,27	-	1,33	-	1,36	-	1,39	-	1,41
	Kauf von Fahrrädern (Haushalte ohne Kraftstoffe)	0,84	-	0,85	-	0,89	-	0,91	-	0,93	-	0,94	-
0721	Ersatzteile und Zubehör	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder (ohne Pkw)	-	1,04	-	1,05	-	1,10	-	1,12	-	1,15	-	1,16
	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder (ohne Kraftstoffe)	0,96	-	0,97	-	1,01	-	1,04	-	1,06	-	1,07	-
	Kraftstoffe und Schmiermittel (Haush. ohne Auto)	-	3,76	-	3,78	-	3,97	-	4,06	-	4,15	-	4,20
0723 000	Wartungen und Reparaturen	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
	Wartungen und Reparaturen (Haushalte ohne Pkw)	-	1,36	-	1,37	-	1,44	-	1,47	-	1,50	-	1,52
	Wartungen und Reparaturen (Haushalte ohne Kraftstoffe)	0,57	-	0,57	-	0,60	-	0,62	-	0,63	-	0,64	-

Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008		2011		2013		2014		2015		2016		
		Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	
0730, 0733	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Pkw) (ohne im Luftverkehr / ohne Übernachtung) Fremde Verkehrsdienstleistung. (ohne Kraftstoffe) (ohne im Luftverkehr / ohne Übernachtung) Fremde Verkehrsdienstleist. (ohne Pkw ohne im Luftverkehr / mit Übernachtung) Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Kraftstoffe ohne im Luftverkehr / mit Übernachtung)	ü - 18,41 - 2,00	ü 20,42 - 2,54 - - 2,00	ü - 18,52 - 2,01	ü 21,56 - 2,68 - 2,11	ü - 19,44 - 2,16	ü 22,07 - 2,74 - 2,21	ü - 20,30 - 2,80	ü - 19,90 - 2,16	ü - 20,30 - 2,21	ü - 20,56 - 2,23	ü 22,81 - 2,84 - 2,23	ü - 20,56 - 2,23	ü 22,81 - 2,84 - 2,23
08	Nachrichtenübermittlung	31,96	39,97	32,15	40,19	33,74	42,19	34,54	43,19	35,25	44,10	35,69	44,65	
0820 000	Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobilfunktelefonen, Anrufbeantwortern	1,17	1,25	1,18	1,26	1,24	1,32	1,26	1,35	1,29	1,38	1,31	1,40	
0810, 0830	Dienstleistungen für die Nachrichtenübermittlung	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	
0810 000	Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paketzustelldienste, Versandkosten (auch bei Online-Bestellungen)	3,46	3,69	3,48	3,71	3,65	3,90	3,74	3,99	3,82	4,07	3,86	4,12	
0830 020	Kommunikationsdienstleistungen - Mobilfunk/CB-Funk (auch Flatrate)	-	9,43	-	9,48	-	9,95	-	10,19	-	10,40	-	10,53	
0830 031	Kommunikationsdienstleistungen - Internet/Online-dienste (auch Flatrate)	-	2,24	-	2,25	-	2,36	-	2,42	-	2,47	-	2,50	
0830 900	Flatrate als Kombipaket	-	8,60	-	8,65	-	9,08	-	9,29	-	9,49	-	9,61	
0830 901	Kommunikationsdienstleistungen - Telefon, Fax, Telegramme (auch Flatrate)	-	14,76	-	14,84	-	15,58	-	15,95	-	16,29	-	16,49	
	Sonderauswertung ohne Mobilfunk Telefon, Fax, Telegramme	25,05	-	25,20	-	26,45	-	27,07	-	27,62	-	27,97	-	
09	Sonderauswertung ohne Mobilfunk Internet/Onlinedienste	2,28	-	2,29	-	2,41	-	2,46	-	2,51	-	2,55	-	
	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	39,96	53,62	40,20	53,92	42,19	56,60	43,18	57,94	44,07	59,16	44,62	59,89	
0911 100	Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	0,85	0,86	0,86	0,86	0,90	0,91	0,92	0,93	0,94	0,95	0,95	0,96	
0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	2,24	2,56	2,25	2,57	2,36	2,70	2,42	2,77	2,47	2,82	2,50	2,86	
0912 000	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte	3,44	3,50	3,46	3,52	3,63	3,69	3,72	3,78	3,79	3,86	3,84	3,91	
0913 000	Datenverarbeitungsgeräte u. Software (einschl. Downl.)	2,59	2,85	2,61	2,87	2,73	3,01	2,80	3,08	2,86	3,14	2,89	3,18	
0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads)	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	
0921, 0932	Sonstige langlebige Verbrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping u.Ä.	0,18	0,19	0,18	0,19	0,19	0,20	0,19	0,21	0,20	0,21	0,20	0,21	
0921 900	Langlebige Verbrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	1,11	1,00	1,12	1,01	1,17	1,06	1,20	1,08	1,22	1,10	1,24	1,12	
0932 010	Sportartikel	0,12	0,12	0,12	0,12	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	
0932 020	Campingartikel													

Codes	EVS 2008		2011		2013		2014		2015		2016	
	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität
0931 900	1,21	1,43	1,22	1,44	1,28	1,51	1,31	1,55	1,33	1,58	1,35	1,60
0933	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
0933 900	-	1,65	-	1,66	-	1,74	-	1,78	-	1,82	-	1,84
0934 901	-	3,64	-	3,66	-	3,84	-	3,93	-	4,02	-	4,07
0934 900	-	5,39	-	5,42	-	5,69	-	5,82	-	5,95	-	6,02
094	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
0941 020	1,61	1,66	1,62	1,67	1,70	1,75	1,74	1,79	1,78	1,83	1,80	1,85
0941 040	0,13	0,13	0,13	0,13	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,15	0,15
0941 900	3,16	3,18	3,18	3,20	3,34	3,36	3,41	3,44	3,48	3,51	3,53	3,55
0942 400	1,48	1,62	1,49	1,63	1,56	1,71	1,60	1,75	1,63	1,79	1,65	1,81
0942 902	4,52	4,71	4,55	4,74	4,77	4,97	4,88	5,09	4,98	5,20	5,05	5,26
0951 000	5,14	5,76	5,17	5,79	5,43	6,08	5,55	6,22	5,67	6,36	-	-
0952, 0953	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	5,74	6,43
0952 090	0,72	0,76	0,72	0,76	0,76	0,80	0,78	0,82	0,79	0,84	ü	ü
0952 900	6,53	7,37	6,57	7,41	6,89	7,78	7,06	7,96	7,20	8,13	0,80	0,85
0953 900	2,11	2,18	2,12	2,19	2,23	2,30	2,28	2,36	2,33	2,41	7,29	8,23
0954 900	2,41	2,46	2,42	2,47	2,54	2,60	2,60	2,66	2,66	2,71	2,36	2,44
0915, 0923	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	2,69	2,75
0915 000	0,48	0,55	0,48	0,55	0,51	0,58	0,52	0,59	0,53	0,61	0,54	0,61
0923 900	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,06	0,06	0,06	0,06
10	1,39	1,45	1,40	1,46	1,47	1,53	1,50	1,57	1,53	1,60	1,55	1,62
1050 900	1,39	1,45	1,40	1,46	1,47	1,53	1,50	1,57	1,53	1,60	1,55	1,62
11	7,16	25,49	7,20	25,63	7,56	26,91	7,74	27,55	7,90	28,12	7,99	28,47
111	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
1111 000	-	21,60	-	21,72	-	22,80	-	23,34	-	23,83	-	24,13
1112 000	-	3,89	-	3,91	-	4,11	-	4,20	-	4,29	-	4,35
12	26,50	28,44	26,66	28,60	27,98	30,03	28,64	30,73	29,22	31,38	29,59	31,77
1231 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	0,59	0,61	0,59	0,61	0,62	0,64	0,64	0,66	0,65	0,67	0,66	0,68

Codes	EVS 2008		2011		2013		2014		2015		2016	
	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität	Bund	Parität
1232 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1211	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
1211 010	6,81	7,44	6,85	7,48	7,19	7,85	7,36	8,04	7,51	8,21	7,60	8,31
1211 030	2,00	2,48	2,01	2,49	2,11	2,62	2,16	2,68	2,21	2,74	2,23	2,77
1212, 1213	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
1212 000	0,37	0,39	0,37	0,39	0,39	0,41	0,40	0,42	0,41	0,43	0,41	0,44
1213 900	5,91	6,04	5,95	6,07	6,24	6,38	6,39	6,53	6,52	6,66	6,60	6,75
1213 901	4,73	5,10	4,76	5,13	4,99	5,38	5,11	5,51	5,22	5,63	5,28	5,70
1213 902	2,52	2,58	2,54	2,59	2,66	2,72	2,72	2,79	2,78	2,85	2,81	2,88
1220, 1240-1270	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
1262 900	1,98	2,02	1,99	2,03	2,09	2,13	2,14	2,18	2,18	2,23	2,21	2,26
1541 000	0,25	0,25	0,25	0,25	0,26	0,26	0,27	0,27	0,28	0,28	0,28	0,28
	1,34	1,53	1,35	1,54	1,41	1,62	1,45	1,65	1,48	1,69	1,50	1,71
	361,81	439,56	364,00	442,00	382,00	464,00	391,00	475,00	399,00	485,00	404,00	491,00
	Regelsatz		Regelsatz		Regelsatz		Regelsatz		Regelsatz		Regelsatz	
	361,81	414,04	364*	416*	382*	437*	391*	447*	399*	457*	404*	462*
		25,52		26*		27*		28*		28*		29*
		Regelsatz mit Einmalleistungen		Regelsatz mit Einmalleistungen		Regelsatz mit Einmalleistungen		Regelsatz mit Einmalleistungen		Regelsatz mit Einmalleistungen		Regelsatz mit Einmalleistungen
		361,81	439,56	442*	464*	382*	475*	391*	399*	485*	404*	491*

* gerundet, siehe S. 11, Abschnitte 2.2, Tabelle 2-1

^a Die EVS-Abteilung 04 weist einen Betrag von 30,24 Euro für 2008 aus, dagegen beträgt die Summe der einzelnen Verbrauchspositionen 30,75 Euro, demnach eine Differenz von minus 51 Cent, 2016 ist die Differenz minus 51 Cent (33,77 Euro zu 34,34 Euro); die Differenz ergibt sich aus der Rechenweise der Bundesregierung, die für die Anzahl der Eigentümerhaushalte lediglich die Ausgaben der Mieter berücksichtigt, eine Begründung dieser Manipulation existiert nicht.

^b Die Differenz der ausgewiesenen Summe der EVS-Abteilung 05 ist mit 27,41 Euro in 2008 um 2 Cent höher als die Summe der einzelnen Verbrauchspositionen, die 27,39 Euro ergäben; entsprechend 2016 3 Cent Differenz mit der Abteilungssumme 30,61 und der Summe der einzelnen Verbrauchspositionen von 30,58 Euro.



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin

Tel. 030-2 46 36-0
Fax 030-2 46 36-110
www.paritaet.org
info@paritaet.org